

Anforderungen

Bildungsverordnung Berufsfeld Landwirtschaft

Art. 12 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. einschlägiger Abschluss auf Stufe Berufsprüfung, höhere Fachprüfung oder höhere Fachschule;
- b. einschlägiger Abschluss auf der Hochschul- oder Fachhochschulstufe und mindestens 2 Jahre Berufspraxis in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen.

Bildungsverordnung Pferdefachfrau/-mann EFZ

Art. 10 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Pferdefachfrau EFZ oder Pferdefachmann EFZ in der entsprechenden Fachrichtung mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Pferdefachfrau EFZ und des Pferdefachmanns EFZ und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. für die Fachrichtungen klassisches Reiten sowie Pferdepflege: Bereiter I oder Bereiter mit Berufsprüfung;
- d. für die Fachrichtungen Westernreiten sowie Pferdepflege: Trainer B SWRA;
- e. für die Fachrichtungen Gangpferdereiten sowie Pferdepflege: Trainer B IPV CH;
- f. für die Fachrichtungen Rennsport sowie Pferdepflege: Berufstrainer Galopp Schweiz oder Publiktrainer Suisse Trot;
- g. für die Fachrichtung Gespannfahren: Spezialistin oder Spezialist der Pferdebranche mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Gespannfahren oder eine vergleichbare Ausbildung;
- h. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- i. einschlägiger Abschluss einer Hochschule mit mindestens 5 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Bildungsverordnung Pferdewart EBA

Art. 10 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Pferdefachfrau EFZ oder Pferdefachmann EFZ mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. Pferdepfleger, Bereiter oder Rennreiter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Pferdefachfrau EFZ und des Pferdefachmanns EFZ und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. Reitpädagogin SV-HPR oder Reitpädagoge SV-HPR mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- e. Vereinstrainer SVPS mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- f. Trainer C SWRA, Trainer C IPV CH oder Internationale Gangpferdevereinigung (IGV) mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- g. Berufstrainer Galopp Schweiz oder Publiktrainer Suisse Trot mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- h. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- i. einschlägiger Abschluss einer Hochschule mit mindestens 5 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.